

Rehabilitierung (Stand: 2.12.2019)

Strafrechtliche / Verwaltungsrechtliche / Berufliche Rehabilitierung und Folgeansprüche

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2019 die Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze sowie Änderungen bei Rehabilitierung von SED-Verfolgten und ehemaligen Heimkindern beschlossen. Der Bundesrat am 8. November 2019 zugestimmt. Das Gesetz wurde am 22. November 2019 ausgefertigt und am 28. November 2019 im Bundesgesetzblatt I, S. 1752 verkündet. Es trat am Folgetag (29. November 2019) in Kraft.

Was ist neu?

1. Rehabilitierungsverfahren

- Vermutungsregelung bei Einweisung in ein Spezialheim

Es wird vermutet, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken diene, wenn eine **Einweisung in ein Spezialheim** oder in eine vergleichbare Einrichtung, in der eine zwangsweise Umerziehung erfolgte, stattfand. (§ 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG NEU)

- Vermutungsregelung bei Einweisung im Zusammenhang mit pol. Haft der Eltern ... (§ 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 StrRehaG NEU)

(Anträge bei den Landgerichten z. B. MD und Halle – Bezirksstadt der Verurteilung/Einweisung)

2. Besondere Zuwendung (für Haftopfer) nach § 17a StrRehaG [monatlich ab 29.11.2019: 330 €]; frühester Monat der Leistungsgewährung ist der September 2007. Gewährung auf Dauer.

Voraussetzung (neu): **90 Tage** Haft im Beitrittsgebiet [oder begonnen im Beitrittsgebiet bei anschließender Verbringung ins Ausland] mit strafrechtl. Reha.-Bescheinigung

(Antrag beim Versorgungsamt im Landesverwaltungsamt; für die anderen Bundesländer bitte nachfragen – abhängig vom Landgericht, s.o.)

3. Unterstützungsleistung nach § 18 StrRehaG

- neuer Tatbestand bei Einweisung im Zusammenhang mit pol. Haft der Eltern ...

wenn bereits Antrag auf Rehabilitierung gestellt, der rechtskräftig abgelehnt worden ist

(Antrag bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, An der Marienkapelle 10 in 53179 Bonn, mit Beiblatt [auf Nachfrage in Bonn] für diese Kinder)

4. Folgeschäden einer Verfolgung nach § 1a VwRehaG

- neuer Leistungstatbestand bei Zersetzung ...

(1) ... die Maßnahme mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat.

(2) Ist die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer Maßnahme, die mit dem Ziel der Zersetzung erfolgte, festgestellt worden, erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung in Höhe von 1 500 Euro. Der Anspruch auf die Leistung nach Satz 1 ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Leistung nach Satz 1 bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt.

(Rehabilitierungsbehörde im LVWA; für die anderen Bundesländer bitte nachfragen – „Tatort“)

5. Soziale Ausgleichsleistung nach § 8 Abs. 3 BerRehaG [Dritter Abschnitt]

Mindestens 3 Jahre Verfolgungszeit, jetzt auch für „verfolgte Schüler“

Die aktuellen Werte betragen ab 29.11.2019: **240 €; bzw. 180 €** für die Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung.

(Sozialamt des Wohnortes)

!!!

Bitte prüfen Sie, ob Sie entsprechend einen Antrag auf Leistungen stellen können. Dazu können Sie sich direkt an das zuständige Verwaltungsamt bzw. das Landgericht wenden. Sie können sich gerne auch an uns wenden oder einen der Beratungstage wahrnehmen.